

Kleine Anfrage

Abg. Dr. Holtfort (SPD)

Hannover, den 23. 12. 1982

Betr.: Bekämpfung des Rechtsradikalismus

Der Niedersächsische Minister der Justiz hat erklärt (Pressemitteilung vom 5. 11. 1982): „Die jetzt erkennbaren Sympathisanten und Aktivisten des Rechtsextremismus sind gefährlich und bekämpfungswert, da sich in ihnen Fanatismus und Verbohrtheit sowie die steigende Neigung zu Gewalt sammelt. Ihnen muß mit staatlichem Zwang und strafrechtlichen Sanktionen entgegengetreten werden.“

Die „Frankfurter Rundschau“ hat in ihrer Ausgabe vom 28. 10. 1982 einen Artikel mit der Überschrift: „Ein Jude stellte Strafantrag“ veröffentlicht.

Darin wird unter anderem der Fall Edgar Geiss dargestellt. Herr Geiss ist ein in Niedersachsen bekannter Rechtsradikaler. Er hatte Anfang 1980 anlässlich des Lischka-Prozesses in Köln Flugblätter verteilt, in denen er von der „Vergasungslüge“ sprach. Daraufhin wurde er von einem Stader Schöffengericht in erster Instanz zu 15 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt.

Das Berufungsgericht setzte das Strafmaß auf 10 Monate herab.

Im Revisionsverfahren hob das Oberlandesgericht Celle das Urteil auf und begründete diese Entscheidung so:

Wer den Massenmord an den Juden in den Gaskammern des Naziregimes leugnet und von „Vergasungslüge“ spricht, greife zwar die Ehre der Juden an, mache sich aber keiner Volksverhetzung schuldig. Das Gericht verwies den Fall zur Neuverhandlung zurück, und zwar mit der Maßgabe, Geiss dürfe, wenn überhaupt, nur wegen Beleidigung verurteilt werden, aber auch das nur unter der Voraussetzung, daß der Strafantrag eines Juden vorliege. Im September 1982 fand die Neuverhandlung in Stade statt, nachdem ein Kölner Journalist Strafantrag gestellt hatte. Da er kein Jude sei, so befand das Gericht, handele es sich um einen Fall von minderer Bedeutung. Richter, Staatsanwaltschaft und Angeklagter einigten sich auf Einstellung des Verfahrens bei Zahlung einer Geldbuße von 1 500 DM. Im Anschluß an das Verfahren meldete sich ein in Bayern lebender Jude und stellte fest, daß er Strafantrag gestellt habe. Die Staatsanwaltschaft bestätigte dieses, meinte aber, dieser Jude sei von Geiss nicht direkt und nicht vorsätzlich beleidigt worden, weil ihm Geiss dieses Flugblatt nicht selbst in die Hand gegeben hätte, sondern weil er über eine Zeitung von dem Flugblatt erfahren habe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Treffen die Darstellungen in der „Frankfurter Rundschau“ zu, und wie werden sie von der Landesregierung beurteilt?

2. Läßt sich die Landesjustizverwaltung aufgrund ihres Rechtes der Aufsicht und Leitung über die staatsanwaltschaftlichen Beamten Niedersachsens über strafrechtliche Verfahren gegen Rechtsextremisten berichten?
3. Falls ja, sind ihr oder dem zuständigen Generalstaatsanwalt Berichte über die Strafverfahren gegen Edgar Geiss erstattet worden oder ggf. warum nicht?
4. Falls berichtet wurde, in welcher Weise und von wem ist dem jeweiligen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eine dienstliche Anweisung gegeben worden oder ggf. warum nicht?
5. Wurden die Sitzungsvertreter angewiesen, einer Einstellung der Strafverfahren zuzustimmen ggf. warum, oder welche dienstlichen Anweisungen anderer Art sind erteilt worden?
6. Sollte die Frage zu 2. verneint werden: Ist die Landesregierung bereit, künftig eine solche Berichtspflicht anzuordnen und dienstliche Anweisungen zu erteilen, die dem vom Justizminister verkündeten Grundsatz entsprechen, solchen Tätern müsse „mit staatlichem Zwang und staatlichen Sanktionen entgegengetreten werden“?

Dr. Holtfort